

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Abänderung der Verfassung des Landes Oberösterreich.

(Ebtg.-Bl. 972/30.)

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 392 (2. Bundesverfassungsnovelle), sind Ungleichheiten zwischen der Bundesverfassung und den Grundzügen der Landesvertretung entstanden. Da für Oberösterreich die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, in der durch das Gesetz vom 29. Jänner 1909, L. G. u. B. Bl. Nr. 12, abgeänderten Fassung weitergilt, soweit sie nicht durch die Landesgesetze vom 18. März 1919, L. G. u. B. Bl. Nr. 23, und vom 18. März 1925, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, abgeändert ist, sah sich die oberösterreichische Landesregierung veranlaßt, die Angleichung der Landesverfassung an die Bundesverfassung anzuregen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einen im bezüglichen Vorreferate des Amtes der Landesregierung ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung des Landes Oberösterreich zur Grundlage seiner Beratungen genommen.

Bei der Festlegung der Verfassungsbestimmungen wurde vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß vor allem jene Änderung vorgenommen, die durch die 2. Bundesverfassungsnovelle geboten erschien. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß suchte aber gleichzeitig die erforderliche Übereinstimmung zwischen Landes- und Bundesverfassung herzustellen. Dabei ging der Gemeinde- und Verfassungsausschuß von dem Grundsatze aus, daß nach wie vor die Selbständigkeit des Landes Oberösterreich zu wahren und die Landesverwaltung vom oberösterreichischen Landtag zu führen ist, sei es nun unmittelbar durch seine Beschlüsse, sei es mittelbar durch die von ihm gewählte Landesregierung. Landtag und Landesregierung erscheinen als die Vertreter des oberösterreichischen Volkes, dem Gesetzgebung und Vollziehung des Landes zustehen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hielt es daher für seine Pflicht, im Eingange des Landes-Verfassungsgesetzes auf den Beschluß des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920 hinzuweisen, durch den die Selbständigkeit des Landes Oberösterreich und die vertragsmäßige Konstituierung Deutsch-Osterreichs und in letzter Folge des Bundes-Staates Österreich betont wurde.

In diesem Sinne wurde die Abänderung der bisher geltenden Landesordnung samt ihren Nachträgen vorgenommen und eine Angleichung an die Bundesverfassung vollzogen.

Bei dieser Angleichung galt es darauf hinzuwirken, daß die Fassung der bisher bestehenden Bestimmungen der oberösterreichischen Landesordnung samt ihren Nachträgen in jener Form erfolgt, wie sie im Vergleich zum gesetzestechnischen Aufbau der Bundesverfassung und der Landesverfassungen der übrigen Bundesländer als zweckmäßig erschien. In materieller Beziehung wurden nur Änderungen vorgenommen, so weit darüber ein Einverständnis zwischen den Parteien erzielt werden konnte. Im übrigen wurden die Bestimmungen der alten Verfassung unverändert übernommen.

Unter dieser Voraussetzung könnte sich die Abstimmung im hohen Hause eigentlich auf jene Bestimmungen der Gesetzesvorlage beschränken, die eine materielle oder formelle Änderung der Landesordnung samt ihren Nachträgen beinhalten.

Ohne der Beratung in der Sitzung des hohen Hauses vorzugreifen, sei nur auf einige Bestimmungen näher hingewiesen: Trotzdem die Bundesverfassung keine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung vorschreibt oder auch nur empfiehlt, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in der Vorlage die Zahl der Mitglieder der Landesregierung herabgesetzt und gleichzeitig mit der Einrichtung von ständigen Landeshauptmannstellvertretern gebrochen. Dadurch, daß der Landeshauptmann auf Grund einfacher Mehrheitswahl zu wählen ist und bei der Wahl der weiteren Mitglieder der Landesregierung nicht auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden muß, soll die besondere Stellung betont werden, die der Landeshauptmann als oberstes Organ des autonomen Landes und zugleich als oberstes Bundesorgan in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einnimmt. Bei Stimmgleichheit entspricht es wohl der Verantwortung, die in einer öffentlichen Körperschaft die stärkere Partei zu tragen hat, daß der Landeshauptmann aus dieser Partei gewählt ist. Die Bestimmungen über die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung

sind unter Zugrundelegung des in der Landtagswahlordnung festgesetzten Verhältniswahlverfahrens im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung geregelt, um das Spiel des Zufalls bei Entscheidung durch das Los möglichst einzuschränken.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt daher folgende Anträge:

Linz, am 17. Juni 1930.

Gasperich,
Obmann.

Dr. Schlegel,
Berichterstatter.

G e s e z

vom

über die Verfassung des Landes Oberösterreich.

(Landes-Verfassungsgesetz.)

Unter Wahrung der mit dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920 betreffend den Beitritt des Landes Oberösterreich zum Bundesstaate Österreich geltend gemachten Rechte, hat der oberösterreichische Landtag beschlossen:

1. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Oberösterreich ist ein selbständiges Land des Bundesstaates Österreich. Als selbständiges Land übt es alle Rechte aus, welche nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen sind.

Artikel 2.

Das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfange bildet das Landesgebiet.

Jede Änderung des Landesgebietes bedarf übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Artikel 3.

Oberösterreichische Landesbürger sind die in einer Gemeinde des Landes Oberösterreich heimatberechtigten Personen.

Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Artikel 4.

Landeshauptstadt des Landes Oberösterreich ist die Stadt Linz.

Artikel 5.

Landessprache in Oberösterreich ist die deutsche Sprache.

Artikel 6.

Die Gesetzgebung und die Vollziehung des Landes stehen der Gesamtheit des oberösterreichischen Volkes zu.

Die Gesetzgebung des Landes wird durch den Landtag, die Regierungs- und oberste Vollzugsgewalt durch die Landesregierung ausgeübt, welche vom Landtage aus seiner Mitte gewählt wird.

Die Verwaltung des Landes führen unter der Leitung der Landesregierung nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe.

Artikel 7.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

Soweit dem Bunde bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Artikel 8.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung zwar dem Bunde zusteht, aber von dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird, bilden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vom Landeshauptmanne besorgt (Artikel 40 und 41).

Artikel 9.

Das Land Oberösterreich führt als Landeswappen das historische Wappen; es besteht aus einem mit dem Herzogshute gekrönten, gespaltenen Schild, der rechts einen goldenen Adler im schwarzen Felde trägt, links von silber und rot dreimal gespalten wird. Die Farben des Landes Oberösterreich sind weiß-rot.

Das Landesjiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Oberösterreich“ auf.

2. Hauptstück.

Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

Artikel 10.

Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtage ausgeübt. Der Landtag besteht aus 48 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die im Lande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Lebensjahr überschritten hat.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen ein jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

Jeder gewählte Landtagsabgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde eine Bescheinigung, welche ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

Die Bezüge der Mitglieder des Landtages werden durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

Artikel 11.

Der Sitz des Landtages ist Linz. Im Falle außerordentlicher Verhältnisse kann der Landeshauptmann den Landtag in einen anderen Ort berufen.

Artikel 12.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert sechs Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Der neugewählte Landtag ist vom Landeshauptmann innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen.

Artikel 13.

Der Landtag versammelt sich auf Grund der Einberufung durch den Landeshauptmann.

Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

Artikel 15.

Im Falle der Auflösung sind von der Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszusprechen.

Artikel 16.

Bei Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode führt der bisherige Landeshauptmann bis nach erfolgter Konstituierung des neugewählten Landtages den Vorsitz.

Artikel 17.

Vorsitzender des Landtages ist der Landeshauptmann; der Landtag kann zur Unterstützung des Vorsitzenden einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

Artikel 18.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes, welches nur bei Anwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnungsgesetz).

Artikel 19.

Wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages verlangt, ist der Landeshauptmann verpflichtet, den Landtag binnen 14 Tagen einzuberufen.

Artikel 20.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Viertel der Anwesenden verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 21.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 22.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

Artikel 23.

Zu einem Beschlusse des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Landes-Verfassungsgesetze können nur bei Anwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“) ausdrücklich zu bezeichnen.

Artikel 24.

Zu einem Landesgesetze ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Vorsitzenden, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann, wenn er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatte erforderlich.

Anderungen im Texte der Gesetze zur Besehung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern kann die oberösterreichische Landesregierung, soferne sich dies als notwendig erweist, im eigenen Wirkungskreise vornehmen; bei Gesetzen, zu deren Beschlußfassung eine besondere Mehrheit erforderlich ist, jedoch nur auf Grund einstimmig gefaßter Beschlüsse.

Wenn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Artikel 25.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

Artikel 26.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 28.

Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt über Aufforderung des Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue dem Lande Oberösterreich und der demo-

kratischen Republik Österreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Artikel 29.

Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;
2. wenn er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet oder ausgeschlossen wird;
3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtage gerichteten Aufforderung des Vorsitzenden des Landtages, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
5. wenn er die Angelobung nicht in der im Artikel 28 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.

In den Fällen 2 bis 4 des ersten Absatzes tritt der Mandatsverlust ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

Artikel 30.

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Die Bestimmungen des Artikels 57 V. B. G. sind sinngemäß anzuwenden; die Sitzungsfreie Zeit wird weder in die festgesetzte Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Artikel 31.

Öffentliche Angestellte bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtage keinesurlaubes. Bewerben sie sich um ein Mandat im Landtage, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

3. Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

Artikel 32.

Die Vollziehung des Landes übt die Landesregierung aus.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und acht weiteren Mitgliedern.

Artikel 33.

Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist jener gewählt, der der stärkeren im Landtag vertretenen Partei angehört.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag in einem neuerlichen Wahlgang nach den in der Landtagswahlordnung festgesetzten Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens (D'Hondtsches Verfahren) gewählt, wobei der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann. Wenn die Mandatszahlen gleich sind oder sich bei der Ermittlung gleiche Bruchteile ergeben, so ist zur Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Regierungsmitgliedern die Anzahl der auf die betreffenden Parteien entfallenden Stimmen (Parteilandessummen) zu nehmen.

Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Landesregierung finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die Landesregierung wird für die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt.

Die Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt und dieselbe gemäß Artikel 33 die Angelobung geleistet hat.

Artikel 34.

Die Weigerung eines Mitgliedes der Landesregierung, die ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen oder fortzuführen, zieht dessen Ausscheiden aus der Landesregierung nach sich. Erklärt die Partei, auf deren Wahlvorschlag hin das betreffende Mitglied der Landesregierung gewählt wurde, daß keines ihrer Mitglieder die bezeichneten Geschäfte übernimmt, oder lehnt das auf Grund einer Ersatzwahl gewählte Mitglied dieser Partei die Übernahme der Geschäfte ab, so findet die neuerliche Ersatzwahl nicht nach den Bestimmungen des Artikels 33, sondern durch den Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

Artikel 35.

Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtage das Gelöbnis: „Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieselbe Angelobung in die Hände des Landeshauptmannes.

Als Tag des Amtsantrittes des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung gilt der Tag der vor dem Landtage geleisteten Angelobung.

Die Gebühren der Mitglieder der Landesregierung werden durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

Artikel 36.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied der Landesregierung mit dessen Vertretung.

Für den Fall länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung kann vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages jener im Landtage vertretenen Partei, der das betreffende Mitglied der Landesregierung angehört, ein Mitglied des Landtages in die Landesregierung einberufen werden.

Diese Berufung gilt nur für die vom Landeshauptmann festgesetzte Dauer.

Artikel 37.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen eines Ausschusses des Landtages teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

Artikel 38.

Die Mitglieder der Landesregierung sind hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches dem Landtage verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

B. Der Landeshauptmann.

Artikel 39.

Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung und bestimmt seine Vertretung im Vorsitz aus der Mitte der Landesregierung. Die Vertretung gemäß Artikel 105 B. V. G. erfolgt durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung.

Die im Namen des Landes Oberösterreich auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

Artikel 40.

Der Landeshauptmann übt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung gebunden und derselben gemäß Artikel 142 B. V. G. verantwortlich.

C. Organisation der Landesverwaltung.

Artikel 41.

Die Geschäfte der Landesverwaltung werden, unbeschadet der Befugnisse des Landeshauptmannes, vom Amte der Landesregierung besorgt, dessen Vorstand der Landeshauptmann ist. Die Aufteilung der Geschäfte erfolgt nach Geschäftsgruppen, deren jede einem Mitgliede der Landesregierung unterstellt wird. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen.

Die Mitglieder der Landesregierung sind, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gegenüber dem Landtage, an die Dienst- anweisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Die Landesregierung bezeichnet die Geschäfte, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung bedürfen. Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Landeshauptmann stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind.

Auch in diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Artikel 42.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung bestellt die Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Landesamtsdirektor. Er hat für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen des Landtages und der Landesregierung teil, bei letzteren mit beratender Stimme.

Artikel 43.

Für das Dienstrecht der Angestellten des Landes einschließlich Besoldungssystem und Disziplinarrecht gelten sinngemäß die bezüglichlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 44.

Die Angestellten der Landes sind an die Weisungen der ihnen vorgeetzten Mitglieder der Landesregierung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Die Diensthöheit des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

Das Land und seine Organe haften bei Verletzung von Rechten, die einem Dritten dem Lande gegenüber bestehen, nach den Bestimmungen des Artikel 23 B.-V.-G., und des bezüglichen Bundesgesetzes.

IV. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 45.

1. Die im Artikel 10 festgesetzte Zahl der Mitglieder des Landtages ist erst der nächsten Landtagswahl zu Grunde zu legen.

2. Der gegenwärtige Landtag bleibt, abgesehen vom Falle seiner vorzeitigen Auflösung, bis zum Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bestehen und gilt als Landtag im Sinne dieses Gesetzes.

3. Die bisherige Landesregierung ist bis zum Tage der Wahl der neuen Landesregierung die Landesregierung im Sinne dieses Gesetzes.

4. Die im Artikel 33 festgesetzte Zahl der Mitglieder der Landesregierung ist erst der Wahl dieser Mitglieder nach der nächsten Landtagswahl zu Grunde zu legen.

Artikel 46.

Alle Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, die Verordnungen der ehemaligen oberösterreichischen Statthalterei sowie der bisherigen Landesregierung, soweit diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruche stehen, insbesondere die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, samt ihren Nachträgen treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

In soweit diese Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich ob der Enns und die Verordnungen der ehemaligen oberösterreichischen Statthalterei und der bisherigen Landesregierung nur mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruche stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.

Artikel 47.

Die bisher für die Angestellten des Landes in dienstrechtlicher Hinsicht geltenden Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Artikel 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.